

bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tatverhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen);
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde;
- schwere Affektentladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem völlig unkontrollierten Vorgehen zeugen;
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischem Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z.B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

Im allgemeinen ergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei hirngeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor.<sup>171</sup>

### 5.2.6.3. *Die verminderte Zurechnungsfähigkeit*

Das Strafrecht der DDR geht von der Erkenntnis aus, daß die verschiedenen krankhaften Störungen der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörungen nicht nur zur völligen Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch nur zu ihrer Einschränkung führen können.

In diesem Fall ist die Fähigkeit zur Selbststeuerung oder Selbstregulierung des Verhaltens zwar im Prinzip noch gegeben, jedoch auf Grund verschiedener biologischer oder sozialer Bedingungen bei der Persönlichkeitsbildung stark herabgesetzt.

171 Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30.10.1972 über „Voraussetzungen für die Beziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern“, Neue Justiz, 22/1972, Beilage 4, S. 3f.